



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 1 Ws 12/14

zu: 4514 E 3/14

zu: 79. StVK 491/13

B E S C H L U S S

In der Strafvollzugssache

[...]

z. Zt.: JVA [...]

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter: [...]

gegen

den Senator für Justiz und Verfassung, [...], Bremen

- Antragsgegner -

hat der 1. Strafsenat durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht **Dr. Schromek**, den Richter am Oberlandesgericht **Dr. Helberg** und den Richter am Amtsgericht **Dr. Florstedt**

am **02. Juni 2014** beschlossen:

Der Beschluss der 79 Strafvollstreckungskammer und der Bescheid der Justizvollzugsanstalt [...] über die Ablehnung der Gewährung von Langzeitbesuch vom 27.08.2013 werden aufgehoben.

Die Justizvollzugsanstalt [...] wird verpflichtet, über den Antrag der Antragstellerin auf Gewährung von Langzeitbesuch unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu entscheiden.

Im Übrigen wird die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich notwendiger Auslagen der Antragstellerin fallen der Landeskasse zur Last.

Der Streitwert wird für beide Instanzen auf 500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Die 27-jährige Antragstellerin verbüßt eine Freiheitsstrafe von sechs Jahren wegen schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in der Justizvollzugsanstalt [...]. Dort ist sie seit dem 06.03.2012 ununterbrochen inhaftiert. Den Feststellungen des Urteils folgend verschaffte sie sich (maskiert und gemeinschaftlich mit ihrem Ehemann handelnd) durch Aufhebeln einer Tür Zutritt zu einem Seniorenheim. Zwei Nachtschwestern wurden unter anderem mit einem hölzernen Stuhlbein geschlagen; die Antragstellerin verwendete einen Schlagstock und verletzte hiermit eine der Schwestern. Die Strafe wird gegen beide Ehepartner in derselben Justizvollzugsanstalt vollstreckt.

Die Ehepartner besuchen sich seit März 2012 monatlich zwei Mal für jeweils eineinhalb Stunden. Die Besuche werden optisch überwacht. Mit Schreiben vom 05.05.2013 beantragte die Antragstellerin die Gewährung von unbewachten Langzeitbesuchen. Der Antrag wurde mit schriftlichem Bescheid der Justizvollzugsanstalt Bremen vom 27.08.2013 abgelehnt. Gegen den Bescheid stellte die Antragstellerin mit Schreiben vom 10.09.2013 Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Mit Beschluss vom 05.11.2013 wies die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bremen den Antrag zurück. Das Gesetz regelt keine Langzeitbesuche. Es sei den

Anstalten überlassen, derartige Besuchsmöglichkeiten nach Maßgabe räumlicher und personeller Möglichkeiten der Anstalten zu eröffnen. Hierzu habe sich die Justizvollzugsanstalt bislang nicht entschlossen. Sie befinde sich in der Vorbereitungsphase einer eventuellen Einführung. Entsprechende Räumlichkeiten seien im Neubau zwar vorsorglich eingeplant, diese seien aber noch nicht entsprechend eingerichtet. Die Justizvollzugsanstalt wolle vor einer eventuellen Einführung noch Erfahrungen aus anderen Vollzugsanstalten einholen, um die Durchführung von Langzeitbesuchen sinnvoll zu regeln. Das sei auch mit Art. 6 GG vereinbar. Im vorliegenden Fall sprächen außerdem Sicherheitsaspekte gegen einen nicht überwachten Langzeitbesuch.

Der Verfahrensbevollmächtigte, dem der Beschluss spätestens am 11.11.2013 bekannt gegeben wurde, hat gegen den Beschluss des Landgerichts mit Schreiben vom 03.12.2013, das am selben Tag bei Gericht einging, Rechtsbeschwerde eingelegt. Er rügt die fehlerhafte Anwendung des Rechts in der Sache und darüber hinaus, dass das Argument unzutreffend sei, Räumlichkeiten stünden nicht zur Verfügung. Tatsächlich würden Räumlichkeiten vorgehalten. Das hätte das Zeugnis des Senators für Justiz ergeben können. Die Vorschrift des § 27 StVollzG sei nicht einschlägig. Ein Langzeitbesuch sei zu behandeln wie ein Umschluss. In einer Stellungnahme vom 19.03.2014 hat er seine Ausführungen ergänzt. Der Senator für Justiz und Verfassung hat beantragt, die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen. Sie sei auch unbegründet.

II.

1. Die form- und fristgerechte (§ 118 StVollzG) Rechtsbeschwerde ist im vorliegenden Fall gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG statthaft. Die Nachprüfung der landgerichtlichen Entscheidung ist zur Fortbildung des Rechts erforderlich. Der Fall gibt Anlass, die Rechtsfrage zu klären, ob einem Strafgefangenen ein Anspruch auf Langzeitbesuch von einem in derselben Anstalt Strafhaft verbüßenden Ehegatten zusteht. Sie ist nicht nur für den vorliegenden Fall relevant, sondern kann sich bis zum Inkrafttreten eines neuen in Bremen geltenden Strafvollzugsgesetzes auch in anderen Fällen inhaftierter Partner stellen.
2. Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache vorläufigen Erfolg. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung führt aufgrund der erhobenen Sachrüge zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und des Ablehnungsbescheides der

Antragsgegnerin vom 27. August 2013. Die Ablehnung des Antrages auf Bewilligung von Langzeitbesuchen in der angefochtenen Entscheidung ist nicht frei von Rechtsfehlern.

- a) Zu Recht hat allerdings das Landgericht erkannt, dass es für die Antragstellerin kein „Recht auf Umschluss“ mit ihrem Ehemann gibt. Einen „Umschluss“, unter dem ein besuchswiser Kontakt von Gefangenen innerhalb einer Abteilung verstanden wird, sieht der Gesetzgeber zwischen Männern und Frauen nicht vor. Frauen sind getrennt von Männern in besonderen Frauenanstalten unterzubringen (§ 140 Abs. 2 Satz 1 StVollzG). Aus besonderen Gründen können – wie in der Justizvollzugsanstalt Bremen – für Frauen getrennte Abteilungen in Anstalten für Männer vorgesehen werden (§ 140 Abs. 2 Satz 2 StVollzG). Die Vorschrift beruht auf der herkömmlichen Ansicht, dass Männer und Frauen im Strafvollzug zu trennen seien (vgl. Callies/Müller-Dietz, 11. Auflage 2008, Rdn. 11 zu § 140). Deshalb irrt die Antragstellerin, wenn sie meint, dass ein Grund für eine unterschiedliche Behandlung von Langzeitbesuchen zwischen Ehepartnern und „Umschluss“ nicht ersichtlich sei.
- b) Nach § 23 Satz 1 StVollzG betrifft das Besuchsrecht des Vierten Titels des Strafvollzugsgesetzes den Verkehr mit Personen „außerhalb“ der Anstalt. „Besuch“ in diesem Sinne kann auch ein Gefangener einer anderen Anstalt sein. Die Vorschrift enthält keine Einschränkungen für Personen außerhalb der Anstalt, gilt also auch für in anderen Vollzugsanstalten einsitzende Gefangene (OLG Rostock, Beschluss vom 15.12.2004 – I Vollz (Ws) 5/04, BeckRS 2010, 27373; OLG Zweibrücken, StV 1986, S. 114; Callies/Müller-Dietz, StVollzG 11. Aufl., § 23 Rdn. 5; AK-StVollzG/Joester/Wegner, 6. Aufl. § 23 Rdn. 15; Kaiser/Schöch, Strafvollzug, 5. Aufl., § 7 Rdn. 97 Fn. 341; Schwind in Schwind/Böhm, StVollzG, 6. Aufl., § 24 Rdn. 8). Das Besuchsrecht als Minimalgarantie für Außenweltkontakte hat Bedeutung für das Vollzugsziel (§ 2 StVollzG) und die allgemeinen Vollzugsgrundsätze (§ 3 StVollzG). Es soll der Isolation des Gefangenen und den damit verbundenen Gefahren für Realitätssinn, Kommunikation und mitmenschliche Kontakte entgegenwirken und zugleich zum Aufbau neuer Beziehungen beitragen (vgl. Kaiser/Schöch, a.a.O., § 7 Rdn. 97).

Das Recht eines Gefangenen auf Besuch durch einen Gefangenen einer anderen Abteilung derselben Anstalt ist nicht ausdrücklich geregelt. In § 24 Abs. 1 StVollzG ist nur bestimmt, dass der Gefangene regelmäßig Besuch von

insgesamt mindestens einer Stunde im Monat empfangen darf. Aus § 24 Abs. 2 StVollzG geht hervor, dass Besuche zugelassen werden sollen, wenn sie die Behandlung oder Eingliederung des Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht vom Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung des Gefangenen aufgeschoben werden können.

Diese Regelungen finden nach der Systematik des Gesetzes keine Anwendung auf Personen, die – wie hier die Antragstellerin und ihr Ehegatte – „innerhalb“ derselben Anstalt in unterschiedlichen Abteilungen untergebracht sind. Aufgrund des Trennungsprinzips (§ 140 StVollzG) sind Frauen grundsätzlich in besonderen Frauenanstalten unterzubringen. Befände sich die Antragstellerin in einer solchen Anstalt, wäre ihr Besuchswunsch mithin an den Vorgaben des § 24 StVollzG zu orientieren. Bei dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 StVollzG besteht kein Rechtsanspruch des Gefangenen auf Zulassung eines Intimkontakte ermöglichenden Langzeitbesuches. Anerkannt ist in der Rechtsprechung aber weitgehend, dass in einer Justizvollzugsanstalt, die entsprechende Räumlichkeiten vorhält und Langzeitbesuche grundsätzlich zulässt, die Entscheidung über die Bewilligung im Einzelfall im Ermessen des Anstaltsleiters liegt. Die Entscheidung des Anstaltsleiters ist allerdings durch § 24 Abs. 2 StVollzG eingeschränkt, weil über § 24 Abs. 1 StVollzG hinausgehende Besuche zugelassen werden „sollen“ (vgl. OLG Celle, Beschl. V. 29.05.2008, 1 Ws 220/08, zit. nach juris; OLG Frankfurt, Beschl. v. 17.01.2008, 3 Ws 1203/07, zit. nach juris; KG, Beschl. v. 27.3.2006, 5 Ws 118/06, zit. nach juris; OLG Hamburg, ZfStrVo 2005, 55; OLG Stuttgart ZfStrVo 2004, 51; Schwind, in: Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, 6. Aufl., § 24 Rdnr. 14ff; Arloth/Lückemann, StVollzG, § 24 Rdnr. 5). Der Umstand, dass sich die Antragstellerin nicht wie an sich vorgesehen in einer besonderen Frauenanstalt, sondern aufgrund besonderer Umstände in einer Abteilung derselben Anstalt befindet, gibt keinen tragfähigen Grund, sie mit geringeren Rechten auszustatten. Die Organisationsentscheidung des Landes, die Einrichtung des Frauenvollzuges als Abteilung der Justizvollzugsanstalt Bremen und nicht als gesonderte Anstalt zu führen, rechtfertigt es nicht, die Rechte der Antragstellerin einzuschränken (vgl. OLG Rostock, Beschluss vom 15.04.2004 – I Vollz (Ws) 5/04, BeckRS 2010, 27373). Jedenfalls bei Ehegatten ist es auch wegen des besonderen Schutzes der Ehe aus Art. 6 GG geboten, auf Besuchswünsche in derartigen

Fällen § 24 Abs. 2 StVollzG entsprechend anzuwenden, solange keine spezielleren Regelungen vorhanden sind.

Die von der Anstalt danach zu treffende Ermessensentscheidung über die Gewährung von Langzeitbesuch ist gem. § 115 Abs. 5 StVollzG gerichtlich nur darauf zu überprüfen, ob von einem vollständigen und richtigen Sachverhalt ausgehend die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist. Dabei sind die in Art. 1 und 6 GG zum Ausdruck kommenden Wertentscheidungen zu beachten (vgl. OLG Celle a.a.O., Hamburg a. a. O.; KG a. a. O.). Auch darf die Behörde bei ihrer Entscheidung nicht von unzutreffenden rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen ausgehen.

Hieran gemessen können die angefochtene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer und der Ablehnungsbescheid vom 27.08.2013 keinen Bestand haben. Die Justizvollzugsanstalt Bremen geht im vorliegenden Fall bereits unzutreffend von der Unanwendbarkeit der §§ 23 ff StVollzG aus und erkennt deshalb nicht, dass Besuche nach § 24 Abs. 2 StVollzG zugelassen werden „sollen“. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer lässt zudem nicht erkennen, auf welche Vorschrift die Ablehnung des Antrages gestützt wird. Darüber hinaus ist aufgrund der Begründung der Strafvollstreckungskammer zu besorgen, dass sie – wohl in Anlehnung an die bisher ergangene und hier zitierte Rechtsprechung – davon ausgeht, ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung scheide aus, wenn die Justizvollzugsanstalt Langzeitbesuche noch nicht grundsätzlich zugelassen hat. Eine derartige Einschränkung ist mit dem Gesetz allerdings nicht vereinbar. Insbesondere vor dem Hintergrund des in Art. 6 Abs. 1 GG verbürgten Schutzes von Ehe und Familie kann der Anspruch des Strafgefangenen auf ermessensfehlerfreie Entscheidung nach § 24 Abs. 2 StVollzG nicht generell ausgeschlossen werden.

Bei der zu treffenden Ermessensentscheidung darf bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen neben den auch sonst in die Entscheidungen einzustellenden Gesichtspunkte auch der Umstand tragend Berücksichtigung finden, dass die Justizvollzugsanstalt Langzeitbesuche bislang noch nicht zugelassen hat. Dass die Justizvollzugsanstalt neben

Fragen der personellen und sachlichen Ausstattung zunächst ein geordnetes Verfahren zur Vergabe von begrenzten Langzeitbesuchsplätzen entwickeln möchte und sich dazu mit anderen Anstalten austauscht, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Justizvollzugsanstalt wird bei der Bescheidung derartiger Anträge künftig allerdings zu beachten haben, dass mit zunehmendem Zeitablauf ihr anzuerkennender Bedarf nach Austausch mit anderen Justizvollzugsanstalten und Entwicklung eines Vergabeverfahrens abnehmen wird. Zu gegebener Zeit wird sie kaum mehr auf ein noch zu entwickelndes Verfahren abstellen können.

Aufgrund der festgestellten Rechtsfehler hebt der Senat nicht nur den angefochtenen Beschluss der Strafvollstreckungskammer, sondern auch den Ablehnungsbescheid der Justizvollzugsanstalt vom 27.08.2013 auf und verpflichtet sie, über den Antrag der Antragstellerin auf Gewährung von Langzeitbesuch unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu entscheiden. Die Sache ist spruchreif im Sinne des § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG. Spruchreife liegt im Rechtsbeschwerdeverfahren bereits dann vor, wenn das Rechtsbeschwerdegericht eine Sachentscheidung treffen kann, die eine Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer gem. § 119 Abs. 4 S. 3 StVollzG erübrigt (vgl. OLG München, NStZ 1994, 560). Bei Ermessensentscheidungen oder bei Vorliegen eines Beurteilungsspielraums kann das Rechtsbeschwerdegericht daher die Sache zur Neubescheidung direkt an die Vollzugsbehörde zurückverweisen (OLG Celle, Beschluss vom 29.05.2008, 1 Ws 220/08, BeckRS 2008, 20094; OLG München, NStZ 1994, 560; BeckOK/Bund/Euler, Stand 15.03.2014, StVollzG § 119 Rn. 9). So liegt der Fall hier.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG i. V. m. § 467 Abs. 1 StPO.
4. Nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 8, 65, 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG war der Streitwert einheitlich für beide Instanzen auf 500,00 Euro festzusetzen. Der Streitwert im Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz ist von der Bedeutung der Sache für den Betroffenen abhängig und nach Ermessen zu bestimmen (vgl. §§ 60, 52 Abs. 1 bis 3 GKG). Der Senat hat bei der Wertfestsetzung berücksichtigt, dass der Besuch für die Antragstellerin ihrem Antrag folgend bedeutsam ist, sie andererseits bereits

(überwachte) Besuche durch ihren Ehemann erhält.

Dr. Schromek

Dr. Helberg

Dr. Florstedt